

**997/AB XXI.GP**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Grollitsch, Ing. Weinmeier und Kollegen vom 4. Juli 2000, Nr. 984/J, betreffend Sicherung der Restwassermengen in Österreichs Fließgewässern, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu den Fragen 1 und 2:**

Ein Großteil der wasserrechtlichen Bewilligungen wird in mittelbarer Bundesverwaltung in erster Instanz von den Landeshauptmännern und Bezirksverwaltungsbehörden erteilt wes - halb dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft keine diesbezügliche umfassende Dokumentation vorliegt. Eine entsprechende Erhebung würde einen übermäßig großen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen und über den Rahmen einer Anfragebeantwortung hinausgehen, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen davon abzusehen war.

**Zu den Fragen 3, 4 und 5:**

Ergibt sich nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung, dass öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht

hinreichend geschützt sind, hat die Wasserrechtsbehörde nach § 21a WRG 1959 die nach dem nunmehrigen Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen, die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen, Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

Die Wasserrechtsbehörde hat in jedem Einzelfall zu prüfen, ob im Sinne dieser Bestimmung die Voraussetzungen für eine Abänderung rechtskräftiger Bescheide gegeben sind, weshalb generalisierende Aussagen über die Anwendbarkeit dieses Rechtsinstrumentes nicht getroffen werden können. Ich werde mich jedoch weiter dafür einsetzen, dass die Wasserrechtsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das öffentliche Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer wahren und werde alle Aktivitäten der Bundesländer, die zu einer Effizienzsteigerung bei der Vollziehung einer nachhaltigen Wasserpolitik beitragen, unterstützen.

Zu Frage 6:

Die Wasserrechtsbehörden haben in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren insbesondere die Auswirkungen eines Vorhabens auf das öffentliche Interesse zu prüfen. Das "öffentliche Interesse" setzt sich aus einer Vielzahl von verschiedenen öffentlichen Interessen zusammen. Liegen widerstreitende öffentliche Interessen vor, so hat die Wasserrechtsbehörde diese Interessen im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Das Wasserrechtsgesetz 1959 kennt jedoch keine Priorität einzelner öffentlicher Interessen.

Zu Frage 7:

Der Obersten Wasserrechtsbehörde ist eine gestörte Funktionstüchtigkeit bestehender Fischaufstiegshilfen bei Wasserkraftanlagen durch zu geringe Wasserdotierung nicht bekannt. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind auch keine Berichte über derartige Unzulänglichkeiten eingelangt.

Zu Frage 8:

Als Kooperationspartner der Kampagne "Lebende Flüsse" hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1998 und 1999, den Zielsetzungen der Kampagne entsprechend, umfangreiche Maßnahmen gesetzt, die zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit an zahlreichen Flüssen beigetragen haben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgte im Bereich der Schutzwasserwirtschaft durch die Bundeswasserbauverwaltung auf Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes. Entsprechend dieser Gesetzesgrundlage konnten somit an jenen Flussstrecken ökologische Verbesserungen durchgeführt werden, wo auch ein schutzwasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf gegeben war.

Die Kampagne "Lebende Flüsse" ist ein Impuls für die verstärkte Umsetzung von Gewässerrückbaumaßnahmen und Schutzbemühungen an Fließgewässern. Sie dient vor allem auch der Bewusstseinswiderung in der Bevölkerung. Im Bereich "Schaffung neuer Überflutungsräume" konnten rund 350 ha gesichert werden, im Gewässerrückbau rund 120 Flusskilometer rückgebaut werden.